



vollständiger Antrag zum Vereinsbeitritt

Inhalt:

1. Satzung
2. Beitragsordnung
3. Mitgliederordnung
4. Antragsformular mit SEPA Lastschriftmandat

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „elcanto“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26180 Rastede Ortsteil Wahnbek.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Proben und öffentliche Auftritte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Der Antragsteller erklärt, ob er eine fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft beantragt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Vereinsordnungen

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Ordnungen enthalten nähere Regelungen zur Mitglieder- und Beitragsstruktur und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer als seinen Stellvertreter und dem Kassenwart.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Beauftragung einer geeigneten Person mit der musikalischen Leitung des Chores.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) der Beschluss und die Änderung der Vereinsordnungen,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantra-

gen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

1. Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung §6.
2. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder ist freiwillig, mindestens jedoch 40,-€ pro Jahr.
3. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder beträgt 10,00€ pro Monat.
4. Zahlungsweise für den Beitrag ist per Bankeinzug.
5. Jugendliche unter 18 Jahren und Schüler sind beitragsfrei.
6. Studenten erhalten eine Ermäßigung und bezahlen den 1/2 Beitragssatz.
7. Familien erhalten eine Ermäßigung und bezahlen für jedes zusätzliche Familienmitglied den 1/2 Beitragssatz.
8. Der Beitrag wird im Voraus für ein Quartal fällig zum Quartalsende jeweils zahlbar innerhalb einer Frist von 2 Wochen.

1. Grundlage der Mitgliederordnung ist die Satzung §6.
2. Es werden 2 Mitgliedertypen unterschieden: ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Ein Vereinsmitglied welches aktiv an den Chorproben und Auftritten teilnehmen will, ist als ordentliches Mitglied einzustufen. Zu diesem Zweck sollte dies in einem Antrag zum Beitritt erklärt werden.

Antrag zum Beitritt

4. Jede Person, die Mitglied in dem Verein werden möchte stellt einen Antrag zur Aufnahme in den Chor an den Vorstand in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung enthält den vollständigen Namen, die vollständige Anschrift, Telefon, Mobiltelefon, E-Mail Anschrift, Geburtsdatum und die Wahl des Mitgliedertyps des Antragstellers. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft wird erst gültig mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über den Beitritt.
5. Zusammen mit der schriftlichen Beitrittserklärung erklärt der Antragsteller sein Einverständnis der elektronischen Datenverarbeitung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung.
6. Zusammen mit der schriftlichen Beitrittserklärung gibt der Antragsteller seine Bankverbindung an und erklärt sein Einverständnis zum Beitragseinzug.
7. Minderjährige stellen den Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter.

Ordentliche Mitglieder

8. Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an den Chorproben und Auftritten sowie der Mitgliederversammlung teil. Ein ordentliches Mitglied kann mit seiner Einwilligung in den Vorstand gewählt werden.

Fördernde Mitglieder

9. Ein förderndes Mitglied ist nicht im Chor aktiv. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Fördermitglieder können jedoch Aufgaben im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft ausführen.

Ich möchte als ordentliches Mitglied dem Verein beitreten und aktiv im Chor singen.

Ich möchte als förderndes Mitglied den Verein finanziell unterstützen. Mein freiwilliger Jahresbeitrag beträgt: _____ € (Mindestbeitrag 40,-€).

Nachname

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Festnetztelefon

Mobiltelefon

E-Mail

Geburtsdatum

Bankinstitut

IBAN

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis Erstattungen auf das vorgenannte Konto einzuzahlen. Die Beitragsordnung ist mir bekannt. Ein SEPA Lastschriftmandat für den Beitragseinzug wird gesondert erteilt.

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis meine persönlichen Daten gemäß Mitgliederordnung des Vereins zu verwenden. Die Mitgliederordnung ist mir bekannt.

Datum

Unterschrift

Der Eintritt erfolgt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand zum 1. des folgenden Monats. Der Beitrag berechnet sich ab dem Monat des Eintritts.

Wiederkehrende Zahlungen

Empfänger dieses Mandates / Zahlungsempfänger

elcanto e.V.
c/o Ralph Wilken
Hesterstraße 19
26180 Rastede-Wahnbek

| | |
|--|--|
| Gläubigernummer (creditor identifier): DE06ZZZ00002002814 | Mandatsreferenz (hier eintragen, wenn gesondert zugestellt): |
|--|--|

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige **elcanto e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von **elcanto e.V.** auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

| |
|---|
| Kontoinhaber (Vorname, Name, Anschrift) |
| Kreditinstitut |
| IBAN |
| Ort, Datum, Unterschrift |